



**LANDKREIS
WITTMUND**
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses**

2015

des

Landkreises Wittmund

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND VORBEMERKUNGEN	5
1.1 Vorbemerkungen	5
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	10
3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund	10
3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres	10
3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	11
3.1.3 Eröffnungsbilanz	11
3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2015	12
3.1.5 Haushaltsplan	13
3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung	14
3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung	14
3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans	14
3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	16
3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	16
3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind	17
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	17
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung	20
4.1.3 Prüfung von Vergaben	20
4.1.4 Schwerpunktprüfung "Ersatzgeld für Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz"	21
4.1.5 Schwerpunktprüfung "Abrechnung der IT-Kosten für den Netzverbund Landkreis Wittmund"	24
4.1.6 Jahresabschluss	26
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	29
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	29
4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	29
4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	29
5. PRÜFUNGSVERMERK	29
6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
bew.	beweglich
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
EÖB	Eröffnungsbilanz
ESTG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl.2005 I Sondernummer 1/2005) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
etc.	et cetera
ff.	folgende (Plural)
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gVG	geringwertiger Vermögensgegenstand
HGB	Handelsgesetzbuch in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten Fassung - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses gelten-

	den Fassung -
i.H.v.	in Höhe von
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
immat.	immateriell
i.V.m.	in Verbindung mit
JC	Jobcenter
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 130) - ersetzt ab 2017 die GemHKVO
lfd.	laufend
MI	Ministerium für Inneres und Sport (in Nds.)
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) - zum 31.10 2011 aufgehoben und ersetzt durch das NKomVG
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - folgte auf die NGO und gilt seit dem 01.11.2011 - in der zum Zeitpunkt der Erstel- lung des Jahresabschlusses geltenden Fassung -
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammen- arbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) - in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresab- schlusses geltenden Fassung -
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NSL	Landesamt für Statistik Niedersachsen
o. g.	oben genannt
RdErl	Runderlass
SoPo	Sonderposten
stv.	stellvertretend
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Amt für Zentrale Dienste und Finanzen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Diferenzierung wie z.B. Prüfer*in verzichtet. Nachstehend gewählte Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. PRÜFUNGSauftrag UND Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2015 vom

Landkreis Wittmund

- nachfolgend auch nur "Landkreis" genannt - geprüft.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

An der Prüfung haben mitgewirkt:

Amtsleiter Herr Scherf
Verwaltungsprüferin Frau Behrends
Verwaltungsprüferin Frau Eihusen
Verwaltungsprüfer Herr Hyda
Technische Prüferin Frau Döring

In diesem Bericht können Prüfungsfeststellungen, Prüfungsbemerkungen und Hinweise / Empfehlungen enthalten sein.

Prüfungsfeststellungen sind Feststellungen von wesentlicher / grundsätzlicher Bedeutung. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen von der Kreisverwaltung Wittmund gebeten.

Prüfungsbemerkungen hingegen sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die weniger schwer ins Gewicht fallen, die aber zukünftig zu beachten sind.

Des Weiteren enthält der Bericht **Hinweise / Empfehlungen** des Rechnungsprüfungsamtes, die als Anregung zu verstehen sind.

1.1 Vorbemerkungen

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Wittmund nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt (Doppik). Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2015 hätte demnach zum 31.03.2016 aufgestellt und dann dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen, damit der Kreistag bis zum Jahresende über den Abschluss und die Entlastung des Landrates be-

schließen kann. Tatsächlich wurde der Abschluss im Januar 2019 vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Im Blick haben muss der Landkreis, dass die Kommunen erstmals für das Haushaltsjahr 2012 und für die folgenden Haushaltsjahre derzeit noch verpflichtet sind, auch einen Gesamtabchluss zu erstellen. Hier liegt weiterhin ein deutlicher zeitlicher Verzug vor, da der erste Gesamtabchluss bis zum 30.09.2013 hätte aufgestellt werden müssen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die erste Erstellung und die Aufholung der noch ausstehenden Gesamtabchlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, Ausgestaltung und der Inhalt der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, den Jahresabschluss zum 31.12.2015, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung (siehe Anlagen 6.1.1 bis 6.1.3), den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht des Landkreises geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 und 156 NKomVG in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss dahingehend, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind und bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Weiterhin wurde geprüft, ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gem. § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Ergebnis hat das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergegeben wurde und mögliche finanzwirtschaftliche

Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dargestellt wurden.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Sachvermögen, hier insbesondere
 Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Sonderposten, erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- Ersatzgeld für Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz
- Abrechnung von IT-Leistungen im Netzverbund des Landkreises

jeweils inklusive der dazugehörigen Ertrags- oder Aufwandspositionen sowie dem Abgleich mit den Anlagenübersichten.

Ein weiteres Thema war die Prüfung der Umsetzung der neuen Rechtevergabe und der Protokollierung von Einrichtungen und Änderungen in der Finanzsoftware mpsNF.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Während der Prüfung wurden grundsätzlich die Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.2014 als Ausgangspunkt der Prüfung und der Schlussbilanz zum 31.12.2015 nachvollzogen. Die entsprechenden Aufwands- und Ertragsbuchungen wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft. Zusätzlich wurde während der Prüfung ein Augenmerk auf buchhalterische Grundlagen der doppischen Haushaltswirtschaft, wie z.B. Periodengerechtigkeit geachtet. Ein weiteres Augenmerk lag auf außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt wurden.
- Die Zugänge wurden stichprobenartig daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierung gegeben waren. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Werte bei zeitlich begrenzter Nutzung entsprechend § 47 GemHKVO planmäßig abgeschrieben wurden.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichproben-

auswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

- Die Rückstellungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.
- Zur Kontrolle der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse vor. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich bei der Prüfung auf dieses Gutachten gestützt.
- Des Weiteren wurde der Haushaltsplan inklusive Darstellung der Teilhaushalte geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der Landrat hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 11.01.2019 schriftlich bestätigt.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung der Prüfungsarbeiten sowie eine Verkürzung des Prüfungsberichtes wird zunächst bis auf weiteres auf die bisher üblichen Erläuterungsteile für die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz und zur Ergebnis- und Finanzrechnung sowie auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage verzichtet. Eventuelle Prüfungsfeststellungen oder -bemerkungen aus diesen Bereichen wurden unter Punkt 4.1.5 in den Hauptbericht integriert.

Mit der Verwaltung wurden in der Zeit von Juni bis Oktober 2020 mehrere Gespräche über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 geführt, in denen die aufgefallenen Punkte erörtert wurden. In diesen Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse aufgenommen worden.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Wirtschaftliche Lage des Landkreises Wittmund

3.1.1 Jahresrechnung des Vorjahres

Seit dem Jahr 2011 werden die Jahresabschlüsse des Landkreises Wittmund auf Grundlage der doppelten Buchführung erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.06.2020 gem. § 129 NKomVG vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 30.06.2020 beschlossen und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014 entschieden.

Hierbei wurde festgestellt, dass sich das ordentliche Jahresergebnis auf 4.825.643,28 EUR und das außerordentliche Jahresergebnis auf 149.089,01 EUR beläuft.

Der Jahresüberschuss 2014 der ordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr.1 i.V.m § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2014 der außerordentlichen Ergebnisrechnung wurde gem. § 123 Abs. 1 Nr.2 i.V.m § 110 Abs. 7 NKomVG der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Vertretung mit einer eigenen Stellungnahme vor. Die Sitzungsvorlage für den Beschluss des Jahresabschlusses 2014 entsprach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Dem Landrat wurde in der Sitzung vom 30.06.2020 uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Der vorgenannte Beschluss wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 03.08.2020 bis 11.08.2020. Das Haushaltsjahr 2014 wurde somit formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

Der Kreistag hat am 30.06.2020 ebenfalls bereits beschlossen, die in den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 ausgewiesenen Überschüsse in Höhe von 3.856.518 EUR bzw. 9.930.836 EUR in die Überschussrücklagen zu überführen. Dies erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Hintergrund ist, dass das Niedersächsische Innen-

ministerium der Rechtsauffassung ist, dass nur solche Überschüsse der Überschussrücklage als zugehörig angesehen werden, die durch einen formellen Beschluss des Kreistages zugeführt worden sind. Die Verwaltung geht davon aus, dass aufgrund der Corona-Pandemie mit negativen Auswirkung auf die Finanzlage des Landkreises zu rechnen ist. Der Überschuss wird daher bereits vorwegnehmend per Beschluss in die Überschussrücklage überführt, um die ab 2020 zu erwartenden Fehlbeträge ausgleichen zu können.

3.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Der Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2014 enthielt folgende Prüfungsfeststellung:

- ⇒ Prüfungsfeststellung:
Die Einrichtung der Berechtigungen und der Protokollierung ist zu überprüfen und entsprechend den Anforderungen des § 35 GemHKVO sicherzustellen.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware mpsNF wurden umfangreich und kompetent überarbeitet, die Funktionen der Mitarbeiter übersichtlich in den Berechtigungen abgebildet. Die Anzahl der Mitarbeiter mit Zugriff auf die gesamte Software wurden stark minimiert. Die Prüfungsfeststellung hat sich in diesem Punkt erledigt.

Im Änderungsprotokoll wurden eine Reihe von Daten für die Protokollierung hinzugefügt. Die Einrichtung ist aber noch nicht abschließend erfolgt. Dies erfolgt zeitnah in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Einrichtung der Protokollierung zu prüfen.

3.1.3 Eröffnungsbilanz

Seit dem 01. 01. 2011 gelten für die Haushaltswirtschaft des Landkreises die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Nach endgültiger Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde dem Landkreis am 09.10.2014 ein Prüfungsbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die ursprüngliche Bilanzsumme des Landkreises am 01.01.2011 belief sich auf insgesamt 127.356.521,74 EUR.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden zwei weitere Korrekturen der Eröffnungsbilanz bei der Bilanzposition 3.4.1 "Basis-Reinvermögen" vorgenommen. Für Flurstücke, die an das Land übertragen wurden, lag ein Sonderposten vor, der in das Reinvermögen des

Landkreises umgebucht wurde. Die Korrektur betrug 131,01 EUR. Des Weiteren wurde ein Haushaltsrest aus Zuschüssen der Feuerschutzsteuer an die Gemeinden nicht in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Dieser Rest in Höhe von 3.090,08 EUR wurde 2015 ausgezahlt.

Gem. § 61 Abs. 1 S. 2 GemHKVO werden zwischenzeitlich erstellte Jahresabschlüsse nicht geändert. Die nach § 61 Abs. 2 S. 3 GemHKVO notwendige Erläuterung im Anhang der Bilanz ist erfolgt.

3.1.4 Haushaltssatzung / Genehmigung 2015

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die vom Niedersächsischen Ministerium aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für die Haushaltssatzung verwendet.

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 sind am 24.02.2015 vom Kreistag beschlossen worden. Für das Jahr 2020 ist vom Landkreis in Aussicht gestellt worden, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 fristgerecht zu erstellen und vorzulegen. Bis dahin gilt auch für die Jahre 2015 - 2020 die folgende Prüfungsbemerkung.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine fristgemäße Vorlage bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Das MI als Aufsichtsbehörde hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2015 am 22.05.2015 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.07.2015 bis 09.07.2015.

Die Haushaltssatzung 2015 enthält für den Haushaltsplan folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt	EUR
ordentliche Erträge	106.514.600
ordentliche Aufwendungen	106.514.600

außerordentliche Erträge	585.500
außerordentliche Aufwendungen	658.000

Der Haushalt gilt gem. den Vorgaben des § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

In den ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen i.H.v. 128.400 EUR gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage enthalten.

Finanzhaushalt	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.391.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.134.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.573.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.690.100
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.590.200
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.730.000

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzhaushalt wurde auf 115.554.900 EUR, der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 115.554.900 EUR festgesetzt.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2015 wurden die Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.1.5 Haushaltsplan

Nach § 112 Abs. 2 NKomVG enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Haushaltsplanes im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Der Haushalt ist nach § 4 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern.

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in Teilen erfüllt. Während Produkt-, Leistungsbeschreibungen und größtenteils Ziele im Haushaltsplan enthalten sind, fehlen Maßnahmen

und Kennzahlen. Diese sollen gem. § 21 Abs. 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden, sodass dadurch der Haushaltsplan zum eigentlichen Steuerungsinstrument der Verwaltung und der Vertretung wird. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Aufstellung von Maßnahmen und Kennzahlen zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält insofern bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Vorgaben des § 4 Abs. 7 GemHKVO sind vollständig umzusetzen.

3.1.6 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung galten zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG. Hiernach dürfen die Kommunen u.a. nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Die vorläufige Haushaltsführung endet nach § 116 Abs. 1 NKomVG mit Wirksamkeit der Haushaltssatzung. Nach § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach Ende der öffentlichen Auslegung wirksam. Die Auslegung erfolgte bis zum 09.07.2015, sodass die vorläufige Haushaltsführung bis zu diesem Zeitpunkt andauerte.

Der Landkreis Wittmund hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung in mehreren Fällen Auszahlungen für Investitionen geleistet, obwohl dafür keine Haushaltsmittel aus Vorjahren zur Verfügung standen.

3.1.7 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2015 nicht erlassen.

3.1.8 Ausführung des Haushaltsplans

Laut Aufstellung des Landkreises wurden im Jahr 2015 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 117 NKomVG i.H.v. rd. 3.120.000 EUR geleistet. Die größten Posten waren dabei die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger mit rd. 1.004.000 EUR, sowie jeweils eine überplanmäßige Auszahlung für die Notunterkunft Klein-Charlottengroden mit

rd. 583.000 EUR und für die Verlustabdeckung des Krankenhauses mit rd. 336.000 EUR. Für den investiven Bereich wurden im Jahr 2015 über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.H.v. rd. 169.000 EUR getätigt.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 25.06.2011 entscheidet der Landrat bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, darüber hinaus der Kreistag. Erst nach Vorliegen der jeweiligen Zustimmung kann die über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung geleistet werden. Auffallend ist, dass zum Teil erst sehr spät (z.B. erst Anfang 2019) die Zustimmungen eingeholt wurden. Grund hierfür sind überwiegend Umbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, die zu nachträglichen Ansatzüberschreitungen geführt haben. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das nach § 117 NKomVG vorgeschriebene Genehmigungsverfahren im Vorfeld nicht durchgeführt werden konnte. Hier sind auch die Fachämter gefordert, die Entwicklung ihrer Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu überwachen und mit den jeweiligen Haushaltsmitteln des Ansatzes abzugleichen.

⇒ **Hinweis:**

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 117 NKomVG beachtet werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt lagen die jeweiligen Zustimmungen für die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vor.

Des Weiteren wurden auch Ermächtigungen des Haushaltsjahres als Haushaltsreste in die nächste Rechnungsperiode übertragen. Für den konsumtiven Bereich wurden rund 677.000 EUR und für den investiven Bereich rund 8.030.000 EUR übertragen. Eine Übertragung kommt immer dann zum Tragen, wenn Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt und daher die Ansätze nicht in dem Jahr, wo sie veranschlagt wurden, ausgeschöpft werden können. Die Mittel dürfen gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO nur in erforderlicher Höhe übertragen werden und deren Übertragung ist zu begründen. Die Begründung für die in die nächste Rechnungsperiode zu übertragenden Mittel lag dem Rechnungsprüfungsamt vor, wurde jedoch nicht im Rahmen des Jahresabschlusses abgebildet.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Künftig sind die Begründungen für eine Übertragung der nicht im Haushaltsjahr ausgeschöpften, aber in der nächsten Rechnungsperiode noch benötigten Ermächtigungen im Jahresabschluss aufzunehmen.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der

Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung sind nach § 21 Abs. 1 GemHKVO insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird im Rahmen von kostenrechnenden Teilbereichen wie z.B. dem Rettungsdienst und der Abfallwirtschaft genutzt. Die flächendeckende Einführung wird laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen wurden im Jahr 2015 nur in Teilbereichen eingesetzt.

3.2 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

3.2.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft

Im Rechenschaftsbericht werden folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises getroffen:

- Die Ergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von rd. 3.643.000 EUR ab. Es fiel um etwa 3.515.000 EUR besser aus als erwartet. Ursächlich hierfür waren auf der einen Seite Mehrerträge von ca. 2.545.000 EUR sowie auf der anderen um etwa 970.000 EUR geringere ordentliche Aufwendungen als geplant. Das außerordentliche Ergebnis schloss mit einem Überschuss i.H.v. rd. 214.000 EUR ab. Somit ergab sich ein Jahresergebnis 2015 i.H.v. rd. 3.857.000 EUR, welches rd. 3.801.000 EUR über den Ansätzen des Haushaltsplanes lag.
- In der Finanzrechnung betrug der Stand der liquiden Mittel am Ende des Jahres 2015 insgesamt 11.102.580 EUR. Es wurde aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ein Saldo von plus 10.585.000 EUR erzielt, der die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 8.158.000 EUR in voller Höhe bedienen konnte.
- Die geplante neue Kreditaufnahme für Investitionen i.H.v. 3.590.200 EUR wurde im Haushaltsjahr 2015 durch die gute Liquiditätssituation lediglich in Höhe von rund 375.989 EUR (Darlehen aus Kreisschulbaukasse) realisiert.

- Im Allgemeinen verlief die Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr 2015 sehr zufriedenstellend. Die Ertragslage ist mit einem Jahresüberschuss von rd. 3.857.000 EUR als überaus positiv zu betrachten. Hierbei sind jedoch noch Haushaltsreste in Höhe von rund 676.900 EUR zu berücksichtigen, die bei Durchführung in diesem Haushaltsjahr das Ergebnis entsprechend gemindert hätten.
- Die Verwaltung hat gem. § 57 Abs. 1 GemHKVO eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung durch Bildung von Kennzahlen aus der Bilanz und aus der Ertragslage im Zeitvergleich vorgenommen. Diese Analyse sowie weitere Aussagen der Verwaltung zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage können den Ausführungen des Rechenschaftsberichtes entnommen werden.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wieder.

3.2.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind

Besondere Risiken wurden im Rechenschaftsbericht nicht aufgeführt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, waren lt. Rechenschaftsbericht nicht bekannt.

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zutreffend dargestellt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine kla-

re und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig und fortlaufend erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig ins Berichtsjahr vorge tragen und der Jahresabschluss zutreffend aus der Buchführung entwickelt und aufgestellt.

Zur Ordnungsmäßigkeit eines IT-Verfahrens gehört, dass Änderungen von Stammdaten vollständig nachgewiesen werden und der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist. Die Einhaltung der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" erfordert außerdem, dass Änderungen von abrechnungsrelevanten Ablaufparametern mit systemsteuernder Wirkung zwingend protokolliert werden müssen. Die entsprechenden Änderungsprotokolle gehören als Bestandteil der Verfahrensdokumentation zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Das in mpsNF dafür vorgesehene Änderungsprotokoll ist beim Landkreis grundsätzlich, aber noch nicht abschließend eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt zeitnah in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Grundsätzlich wurden die Buchungen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Allerdings erfolgten die Buchungen des Öfteren mit zeitlichen Rückständen. Bei stichprobenartiger Durchsicht der Anordnungen fiel auf, dass gelegentlich der in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse geforderte eindeutige Verwendungszweck inkl. fallbezogenem Aktenzeichen fehlte.

⇒ **Hinweis:**

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Kasse ist zu beachten.

Ein wesentlicher Bestandteil der doppischen Haushaltsführung ist die Periodengerechtigkeit (siehe u.a. § 10 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 GemHKVO). Hiernach sollen die Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem sie auch wirtschaftlich verursacht wurden.

Die Bearbeitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erfolgte im Jahr 2015 mit dem Programm Info51 (später abgelöst durch das Programm KDO Jugendwesen). Eine Anbindung an das Finanzprogramm mpsNF des Landkreises bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sodass die Buchung der Forderungen und Erträge in den Jahresabschluss 2015 manuell durchgeführt wurde. Erst durch eine in 2017 eingerichtete Schnittstelle zum Finanzprogramm mpsNF wird eine genaue Verbuchung der Erträge und Forderungen von Unterhaltsansprüchen gewährleistet. Da das Programm Info 51 nicht in der Lage war, Forderungshöhen im einzelnen für einen zurückliegenden Zeitraum auszuweisen, wurden die Forderungen hilfsweise mit einem Durchschnittswert errechnet.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Forderungen werden insoweit zum Teil hilfsweise und nicht periodengerecht dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der letzten Jahresabschluss-Prüfungen das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) in einzelnen Fachämtern in Stichproben hinterfragt.

Ein IKS gewährleistet eine vollständige Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen sichern die Wirksamkeit und Verlässlichkeit von Geschäftsprozessen, schützen das Vermögen und achten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten, müssen innere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit eine einheitliche Sachbearbeitung gegeben ist, fehlerhafte Entscheidungen im Vorfeld erkannt und dolose Handlungen verhindert werden können.

Das Vorhalten eines internen Kontrollsystems ist insbesondere in Fachämtern, bei denen Sammelanordnungen mit Massenauszahlungen regelmäßig vorkommen, notwendig. Denn das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis ist im Bereich von diesen Massengeschäften nur sehr eingeschränkt wirksam. Die Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips beispielsweise bei Erst- und Weiterbewilligungen, bei Änderungen von Bankverbindungen oder einmaligen Beihilfen direkt hinterlegt im Fachverfahren gewährleistet die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Verwaltungsarbeit.

Ein solches internes Kontrollsystem besteht in mehreren Ämtern bzw. Abteilungen des Landkreises noch nicht.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Ein IKS, insbesondere in Fachämtern, bei denen Sammelanordnungen mit Massenauszahlungen regelmäßig vorkommen, ist zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Zahlungsmitteln einzurichten. Kontrollen sind zu definieren und nachzuhalten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Nettoposition, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, muss gem. § 35 Abs. 5 Nr.1 GemHKVO sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für den Landkreis zugänglich dokumentiert und durch ihn zur Anwendung freigegeben sind. Für das Finanzverfahren mpsNF wurde im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanzprüfung die Freigabe zur Anwendung der Software erteilt. Eine erneute Freigabeerklärung für das aktuali-

sierte Programm im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nicht. Für die Nebenbuchhaltungsprogramme (z.B. Loga) liegen für 2015 keine Freigabeerklärungen vor.

Der Landkreis hat 2020 beschlossen, eine jährliche Freigabe zur Anwendung der im Landkreis eingesetzten Softwareverfahren zu erteilen. Diese liegen dem RPA für die Jahre 2019 und 2020 vor.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der im Bericht aufgeführten Prüfungsbemerkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Kassenwesen/Kassenprüfung

Im Haushaltsjahr 2015 wurde am 23.04.2015 eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Als Ergebnis der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- der Kassenistbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt,
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden,
- der tägliche Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang grundsätzlich nicht überschreitet,
- die verwahrten Gegenstände und anderen Gegenstände, soweit geprüft, vorhanden sind und
- im übrigen die Kassenaufgaben, soweit geprüft, grundsätzlich ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

4.1.3 Prüfung von Vergaben

Gem. § 155 Abs.1 Nr. 5 NKomVG unterliegen die Vergaben des Landkrei-

ses vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberuflichen Leistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden. Die Einhaltung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für den Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- VOL - 10.000 EUR
- VOB - 30.000 EUR
- freiberufliche Leistungen - alle Verträge sind vorher vorzulegen

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2015 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Feststellungen wurden in der Regel im Zuge des Prüfungsverfahrens und der Beratung direkt geklärt.

Im Rahmen der Belegprüfung erfolgte eine weitere Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Wesentliche Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.1.4 Schwerpunktprüfung "Ersatzgeld für Kompensationsmaßnahmen im Naturschutz"

Im Zeitraum vom 10. bis 31.08.2020 erfolgte mit zeitlichen Unterbrechungen eine Schwerpunktprüfung „Ausgleichszahlungen für die Befreiung von Ersatzmaßnahmen und Projektfinanzierung mit Ersatzgeld für Kompensationsmaßnahmen“ durch das RPA. Es wurde die rechtmäßige, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Bearbeitung der Vorgänge anhand von Stichproben betreffend das Haushaltsjahr 2015 überprüft. Dabei wurden sowohl die Festsetzung als auch die Verwendung der Ersatzgelder sowie die Verwaltungsgebühren betrachtet.

Bei Eingriffen in die Natur und Landschaft ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichtet. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das Rechnungsergebnis bei den Ersatzgeldern beläuft sich 2015 auf rund

86.300 EUR. Im Jahr 2015 wurden 83 Ersatzgelder vereinnahmt. Stichprobenartig wurden davon 16 Fälle überprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die einschlägigen Vorschriften wurden in allen Fällen richtig angewandt. Die Ersatzgelder wurden 2015 auf folgender Grundlage berechnet:

Zu kompensierende Bodenfläche	5 € / m ²
Wallhecken	35 € / m ²
Kleingewässer-Verfüllung	15 € / m ²
Grabenverrohrung	50 €

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Mit den Mitteln des Ersatzgeldes werden entsprechende Kompensationsprojekte finanziert.

Die nicht verausgabten Ersatzgelder werden in einer Rücklage angesammelt. Zum 31.12.2015 betrug die Rücklage 428.043 EUR. Im Jahre 2015 wurden Zuschüsse zu Ersatzmaßnahmen in Höhe von 85.451 EUR für 10 Projekte gewährt. Daneben wurde eine Investitionszuwendung in Höhe von 102.470 EUR an die Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven für das Biotop Wrokmoor in Hesel geleistet. 9 Projekte wurden durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die einschlägigen Vorschriften wurden in allen Fällen richtig angewandt. Die Ausschreibungen der Leistungen erfolgten vorschriftsmäßig.

Bei den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen richtet sich daher nach dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen der unteren Naturschutzbehörde ist grundsätzlich die lfd. Nr. 64 des Kostentarifs der AllGO maßgeblich.

Bei Rahmengebühren erfolgt eine Festsetzung grundsätzlich nach dem Richtsatzkatalog 2012 für Landkreise. Dabei stellt der Richtsatzkatalog eine Ermessensrichtlinie dar.

Bei Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens richtet sich die Erhebung der Gebühren und Auslagen nach der Baugebührenordnung (BauGO). Nach § 5 BauGO ist für die Mitwirkung ein Zuschlag nach Zeitaufwand zu erheben. Der Zuschlag wird zusammen mit der Bauggebühr von der Bauaufsicht erhoben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach § 6 BauGO i. V. m. § 1 Abs. 4 AllGO.

Das Rechnungsergebnis bei den Verwaltungsgebühren beläuft sich 2015 auf rund 13.700 EUR. Im Jahr 2015 wurden in 165 Fällen Verwaltungsgebühren festgesetzt. Stichprobenartig wurden davon 9 Vorgänge überprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die einschlägigen Vorschriften wurden in allen Fällen richtig angewandt. Die Akten waren ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt ergaben sich bei den Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 keine Beanstandungen. Um einen Bezug zur aktuellen Sachbearbeitung herzustellen, wurden in allen drei Prüffeldern (Ersatzgelder, Verwendung der Ersatzgelder, Verwaltungsgebühren) auch stichprobenartige Prüfungen für das Jahr 2019 vorgenommen. Auch diese Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die für die Ersatzgelder eingerichtete Rücklage ist weiter angestiegen. Zum 31.12.2018 betrug die Rücklage 620.436 EUR. Zum 31.12.2019 hat sich die Rücklage um rund 36.000 EUR verringert.

⇒ **Empfehlungen:**

Das Ersatzgeld wird auch aktuell noch auf der Grundlage von 5 EUR pro Quadratmeter bemessen. Eine Anpassung ist seit 2003 nicht erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt regt eine Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage an.

Bei den durch die Ersatzgelder hergestellten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich häufig um kleinteilige Projekte auf privaten Grundstücksflächen. Die Projekte verursachen lt. Akten erhebliche Personal-/Verwaltungskosten, die größtenteils über den ausgeschütteten Ersatzgeldern liegen dürften. Insbesondere der Personaleinsatz (mehrere Ortsbesichtigungen, Telefonate, Schriftwechsel, Ausschreibung, Nachpflege) erscheint sehr hoch. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sofern eine kleinteilige Ausschüttung der Ersatzgelder beibehalten werden soll, die Abwicklung der Projekte besser zu strukturieren und angesichts der in erheblicher Höhe vorhandenen Rücklage, die Ersatzgelder auch für größere Kompensationsprojekte einzusetzen.

In Genehmigungsverfahren beantragte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grundsätzlich durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Bescheiden dauerhaft gesichert. Bei den mit Ersatzgeldern finanzierten Projekten geschieht dies grundsätzlich nicht. Nur mit der Nds. Landesforstverwaltung wurde eine Vereinbarung über Inhalt und Dauer des Projektes abgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Sicherung von Ersatzgeldmaßnahmen auch in anderen Fällen durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln, um den naturschutzrechtlichen Zweck dauerhaft zu sichern.

Da sich die festgesetzten Verwaltungsgebühren oftmals im unteren

Bereich des anzuwendenden Richtsatzkataloges befinden, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

4.1.5 Schwerpunktprüfung "Abrechnung der IT-Kosten für den Netzverbund Landkreis Wittmund"

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte eine Schwerpunktprüfung „Abrechnung der IT-Kosten für den Netzverbund Landkreis Wittmund“ durch das Rechnungsprüfungsamt. Es wurde die rechtmäßige, ordnungsgemäße und rechnerisch richtige Abrechnung im Rahmen der IT-Leistungsverrechnung überprüft.

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wurde eine Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (IT) im Netzverbund des Landkreises Wittmund zwischen dem Landkreis Wittmund und der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens, der Samtgemeinde Holtriem, der Gemeinde Friedeburg und der Gemeinde Spiekeroog abgeschlossen. Die Gemeinde Langeoog ist dieser Vereinbarung nicht beigetreten. Mit der Gemeinde Langeoog wird nur der Anteil an Datenfestverbindungen abgerechnet. Ansonsten ist die EDV-Abteilung des Landkreises Wittmund nicht für die Gemeinde Langeoog tätig. Die Stadt Wittmund hat den IT-Netzverbund Ende 2017 verlassen.

Ziel der Rahmenvereinbarung ist es, die IT-Kosten per IT-Leistungsverrechnung genau aufzugliedern, für alle Beteiligten transparent zu gestalten und dass jeder nur die tatsächlich genutzten Dienste und Leitungen bezahlt. Die Umsetzung der Abrechnung nach Maßgabe der IT-Leistungsverrechnung ist ab 2015 erfolgt.

Überblick über die abgerechneten Kosten von 2012 - 2019:

Jahr	Gemeinde Langeoog	Stadt WTM	Samtgemeinde Esens	Samtgemeinde Holtriem	Gemeinde Friedeburg	Gemeinde Spiekeroog	VHS, Musikschule
2012	2.188,53	118.018,71	46.978,64	21.835,10	127.668,13	18.972,18	56.227,50
2013	2.188,53	116.640,23	80.902,13	38.331,70	12.200,67	18.053,18	55.629,00
2014	2.188,53	118.018,71	79.178,90	36.608,55	78.483,86	21.729,21	50.515,50
2015	2.843,14	154.847,16	101.244,50	46.736,78	96.809,09	25.158,54	46.945,50
2016	2.575,39	156.527,18	98.985,66	48.962,69	101.444,48	24.982,73	49.444,50
2017	2.468,66	152.254,41	108.049,36	53.073,06	110.336,50	24.993,53	54.085,50
2018	2.562,62	585,61	108.027,56	53.965,55	114.047,52	25.703,31	48.195,00
2019	2.562,62	186,41	115.775,80	56.536,12	111.839,08	24.595,66	44.625,00

Die im Rahmen der IT-Leistungsverrechnung durchgeführten Abrechnungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt anhand der Abrechnungen mit der Samtgemeinde Holtriem und der Gemeinde Friedeburg für die Jahre 2015 und 2019 (um einen Bezug zur aktuellen Leistungsverrechnung herzustellen) überprüft. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Beide Ab-

rechnungen sind sowohl 2015 als auch 2019 nachvollziehbar und ordnungsgemäß erfolgt.

Neben den Gemeinden nehmen noch weitere Teilnehmer die Dienste der IT-Abteilung in Anspruch.

Im Eckpunktepapier vom 06.09.2006 über den Zusammenschluss der Kreisvolkshochschulen und Kreismusikschulen aus den Landkreisen Friesland und Wittmund wurde folgende Regelung getroffen: „Die gGmbH erhält bei der EDV-Vernetzung zwischen den beiden Landkreisen eine Unterstützung vom EDV-Fachdienst des Landkreises Wittmund. Die Betreuung für die gGmbH ist erstattungspflichtig.“ Aus diesem Eckpunktepapier ist weder die Grundlage noch die Höhe der Kostenerstattung ersichtlich. Laut Abrechnung der Kosten für die EDV-Betreuung für 2015 wurden 1.800 EUR jährlich bzw. 150 EUR monatlich für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule & Musikschule der Landkreis Friesland & Wittmund gGmbH zugrunde gelegt, so dass Gesamtkosten in Höhe von 46.945,50 EUR für das Jahr 2015 und 44.625,00 EUR für das Jahr 2019 abgerechnet wurden. Legt man für 2019 vergleichsweise die IT-Leistungsverrechnung zugrunde, ergeben sich Kosten in Höhe von 49.955,63 €. Somit verbleiben ca. 5.300 EUR Kosten beim Landkreis Wittmund, die eigentlich auf die VHS/MS Friesland/Wittmund gGmbH entfallen müssten.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalen, die weder im Eckpunktepapier noch in einer sonstigen Vereinbarung festgelegt wurden. Es sollte eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden, damit auch diese Kosten anhand der IT-Leistungsverrechnung gerecht verteilt werden.

Die EDV-Abteilung des Landkreises Wittmund erbringt ebenfalls IT-Dienstleistungen für das Sielhafenmuseum in Carolinensiel. Im Gegenzug erbringt die Stadt Wittmund Dienstleistungen im Bereich Personal und Finanzen. Vom Landkreis Wittmund werden nur Kosten für Hard- und Software mit dem Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum abgerechnet. Legt man die Kosten der IT-Leistungsverrechnung zugrunde, ergeben sich für 2015 Kosten in Höhe von rund 16.400 EUR und für 2019 in Höhe von rund 31.400 EUR.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Damit die IT-Kosten gerecht verteilt und alle Kosten des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum transparent dargestellt werden, sollte eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen und Kosten mit dem Sielhafenmuseum abgerechnet werden.

Die von der IT-Abteilung für das Krankenhaus Wittmund erbrachten Leistungen werden seit 2019 auf Grundlage der IT-Leistungsverrechnung mit dem Krankenhaus abgerechnet. Bis dahin hatte die Krankenhaus Witt-

mund gGmbH lediglich bei gemeinsamen EDV-Anschaffungen den Eigenanteil erbracht.

Die in der IT-Leistungsverrechnung angewandten Verteilungsschlüssel sind insgesamt sinnvoll und nachvollziehbar dargestellt. Die Verteilung ist für alle Beteiligten transparent gestaltet und wird diesen mit Rechnungstellung zur Verfügung gestellt. Die zugrunde gelegten Rechnungen und Abschreibungen wurden stichprobenartig geprüft. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Alle überprüften Anordnungen sind mit erläuternden Anlagen vorbildlich im Dokumentenmanagement-System abgespeichert, so dass ein jederzeitiger Zugriff auf diese Unterlagen möglich ist.

In der Leistungsverrechnung werden auch Stromkosten für das Rechenzentrum berücksichtigt. Diese werden seit 2015 anhand einer Hilfsberechnung auf Grundlage des gesamten Stromverbrauchs des Gebäudes ermittelt, da kein Stromzähler im Rechenzentrum vorhanden war. Im Januar 2020 wurde ein Stromzähler im Rechenzentrum installiert, der jedoch noch nicht korrekt konfiguriert ist.

⇒ **Empfehlung:**

Die Konfigurierung des Stromzählers im Rechenzentrum sollte vorangetrieben werden, damit eine genauere Kostenverteilung ab dem Jahr 2021 möglich ist.

4.1.6 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettosition und die Rechnungsabgrenzungsposten sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen nach vernünftiger Beurteilung in notwendigem Maße gebildet.

Aktivseite

Bei Forderungen, mit deren Begleichung nicht mehr gerechnet werden kann, werden gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO Abschreibungen bis auf den niedrigeren Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlussstag vorgenommen. Nach § 47 Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 4 GemHKVO wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben, wenn sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.

Nicht alle Forderungen sind gleichwertig. Vielmehr ist nach werthaltigen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Wäh-

rend zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen einzeln wertzuberichtigten sind, empfiehlt es sich, bei werthaltigen Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. Diese bildet das Ausfallrisiko von Forderungen als prozentualen Anteil aufgrund von Erfahrungswerten ab.

Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden bestehende Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2015 zugrunde gelegt, die im Folgejahr nicht ausgeglichen wurden. Diese wurden zu dem am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Gesamtbestand je Forderungsart ins Verhältnis gesetzt.

Der Durchschnittswert wird sich in den nächsten Jahren verändern, da zusätzlich die Kassenreste des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt werden. Insofern liegt erst in späteren Jahresabschlüssen ein aussagekräftiger durchschnittlicher Erfahrungswert für die Pauschalwertermittlung vor.

Die Pauschalwertberichtigungen wurden für alle Produkte ausschließlich bei dem zentralen Produkt "Kreiskasse" zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind so nicht erkennbar. Der Haushalt ist gem. § 4 Abs. 1 GemHKVO in Teilhaushalte zu gliedern, in denen die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet werden. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 wird die Darstellung der Pauschalwertberichtigungen in den Teilhaushalten zugunsten des Abbaus der Rückstände bei der Erstellung der Abschlüsse hinten angestellt. Die Prüfungsbemerkung behält bis zur Aufholung der Abschlüsse ihre Gültigkeit.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Die Pauschalwertberichtigungen sind in den Teilhaushalten und den zugehörigen Produkten darzustellen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**

Das Forderungsmanagement (alle Forderungsarten betreffend) ist weiter zu entwickeln. Zahlungsausfälle sind durch ein intensives Mahnwesen rechtzeitig und wirkungsvoll zu vermeiden.

Ergebnisrechnung

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Erstattungen des Landes für geleistete Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) i.H.v. rd. 366.000 EUR enthalten. Für geleistete Zahlungen nach dem UVG werden gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Nds. Finanzverteilungsgesetz - NFVG) vom Land 80 % erstattet. Im Jahr 2015 wurden rd. 574.000 EUR nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt. Somit müssten rd. 459.200 EUR (= 80 %) vom Land erstattet werden. Tatsächlich werden hiervon jedoch anteilig erhaltene Unterhaltszahlungen bereits abgezogen, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG im Rahmen des UVG an das Land abzuführen wären. Somit werden die Erträge und Aufwendungen miteinander verrechnet. Eine Ausnahme gem. § 27 GemHKVO liegt nicht

vor, sodass eine Verrechnung dieser Erstattung mit dem zu zahlenden Betrag nicht zulässig ist.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden teilweise Buchungen auf Aufwandskonten vorgenommen, die den Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen nicht entsprechen. Des Weiteren wurden Negativbuchungen auf Aufwandskonten festgestellt, welche als Ertrag hätten verbucht werden müssen.

⇒ **Prüfungsbemerkung:**
Es liegen Ausweisfehler bei der Kontenzuordnung vor. Das Bruttoprinzip ist zu beachten.

Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält gem. § 55 GemHKVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von dem Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergibt,
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten wäre, bekannt geworden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes stellt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Landkreises enthalten.

4.2.3 Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht verändert.

Bei den Pauschalwertberichtigungen von Forderungen wurden die Kassenreste aus den Jahren 2011 bis 2015 ins Verhältnis zum Gesamtbestand an Forderungen je Forderungsart gesetzt. Diese Art der Berechnung wurde im Jahresabschluss 2013 eingeführt und auch in 2015 fortgesetzt.

5. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund hat den Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2015 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Wittmund.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG ist unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsansätze vorgenommen worden. Die Prüfungshandlungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt worden, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen war, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

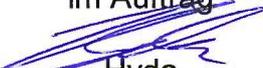
Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Wittmund zum 31.12.2015, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfungsbemerkungen in diesem Bericht sind zu beachten. Als Ergebnis wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Wittmund darstellt.

Wittmund, den 13.11.2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund
im Auftrag


Hyda

Rechnungsprüfer

6. ANLAGEN ZUM SCHLUSSBERICHT

6.1 Bestandteile

6.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2015

6.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015

6.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR		31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Lizenzen	164.322,75	137.853,06	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Ähnliche Rechte	1,00	1,00	1.1.1 Reinvermögen	14.484.787,53	14.465.369,32
1.3 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.108.116,40	22.585.918,07	1.2 Rücklagen		
1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	<u>952.487,50</u>	<u>958.887,08</u>	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	936.916,09	936.916,09
	24.224.927,65	23.682.659,21	1.2.2 Zweckgebundene Rücklagen	6.623.851,81	6.781.887,55
2. Sachvermögen			1.3 Jahresergebnis		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.986.291,06	1.963.782,77	1.3.1 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	11.414.781,50	7.558.263,24
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	55.532.439,89	56.266.879,79	1.4 Sonderposten	676.872,20	504.672,73
2.3 Infrastrukturvermögen	22.764.841,34	23.996.013,32	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	43.586.395,80	44.917.196,42
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	537.878,45	562.635,31	1.4.2 Gebührenaussgleich	100.438,37	181.362,65
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20,00	20,00	1.4.3 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	7.839.678,86	1.002.056,93
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	797.895,87	721.013,05	1.4.4 Sonstige Sonderposten	<u>79.018,09</u>	<u>69.412,74</u>
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.214.042,08	4.006.340,61		85.065.868,05	75.912.464,94
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>3.383.174,40</u>	<u>268.778,39</u>	2. Schulden		
	89.216.583,09	87.785.463,24	2.1 Geldschulden		
3. Finanzvermögen			2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.926.414,68	26.275.937,03
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.579.785,59	2.729.785,59	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.195.651,16	2.505.501,44
3.2 Beteiligungen	4.226.970,00	4.222.787,00	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.856.796,31	1.434.684,98
3.3 Ausleihungen	6.231.149,26	6.322.039,23	2.4 Transferverbindlichkeiten		
3.4 Öffentlich- rechtliche Forderungen	2.375.282,23	1.880.297,85	2.4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	388.941,91	156.020,80
3.5 Forderungen aus Transferleistungen	2.237.883,93	1.805.332,29	2.4.2 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	687.624,88	320.842,87
3.6 privatrechtliche Forderungen	49.673,71	64.239,63	2.4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	81.502,76	31.355,77
3.7 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.389.476,91</u>	<u>3.906.760,55</u>	2.4.4 Steuerverbindlichkeiten	0,00	3.884,00
	23.090.221,63	20.931.242,14	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
4. Liquide Mittel	11.102.580,11	2.525.220,77	2.5.1 Durchlaufende Posten		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>4.507.203,27</u>	<u>4.132.206,45</u>	2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	634,19	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	91.300,23	106.587,74
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	375.796,36	345.299,48
			2.5.2 Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.372.644,61</u>	<u>556.168,95</u>
				31.977.307,09	31.736.283,06
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	30.309.074,02	28.306.413,64
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	1.322.244,84	1.429.247,61
			3.3 Andere Rückstellungen	<u>259.745,58</u>	<u>612.965,43</u>
				31.891.064,44	30.348.626,68
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>3.207.276,17</u>	<u>1.059.417,13</u>
				152.141.515,75	139.056.791,81
	<u>152.141.515,75</u>	<u>139.056.791,81</u>			

5. Haftungsverhältnisse

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	31.12.2015	31.12.2014
Haushaltsausgabereste	8.029.947,68	3.370.650,26
Bürgschaften	7.611.895,23	9.301.680,63
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	299.297,90	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.803.557,57	2.066.303,36
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	<u>184.863,78</u>	<u>24.731,87</u>
	<u>17.929.562,16</u>	<u>14.763.366,12</u>

Ergebnisrechnung des Landkreises Wittmund zum 31.12.2015

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
ordentliche Erträge		0		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	856.479,96	813.266,36	813.300,00	-33,64
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66.938.777,35	72.716.648,52	70.635.000,00	2.081.648,52
3 + Auflösungserträge aus Sonderposten	2.652.520,05	2.624.880,07	2.571.600,00	53.280,07
4 + Sonstige Transfererträge	4.234.145,57	4.254.323,85	3.598.300,00	656.023,85
5 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.970.823,80	12.393.536,36	12.674.500,00	-280.963,64
6 + Privatrechtliche Entgelte	779.708,34	846.912,37	572.700,00	274.212,37
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.161.931,66	13.183.684,48	13.735.300,00	-551.615,52
8 + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	519.900,51	565.355,07	546.200,00	19.155,07
9 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Sonstige ordentliche Erträge	2.519.338,64	1.661.431,86	1.367.700,00	293.731,86
12 = Summe ordentliche Erträge	103.633.625,88	109.060.038,94	106.514.600,00	2.545.438,94
ordentliche Aufwendungen				
13 - Aufwendungen für aktives Personal	18.813.759,55	20.226.870,43	20.066.100,00	160.770,43
14 - Aufwendungen für Versorgung	238.611,17	892.551,54	222.900,00	669.651,54
15 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.866.054,21	6.865.744,26	8.238.800,00	-1.373.055,74
16 - Abschreibungen	5.344.427,22	5.560.664,32	5.314.500,00	-246.164,32
17 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	879.073,62	830.391,52	861.400,00	-31.008,48
18 - Transferaufwendungen	56.437.910,71	60.280.203,67	60.454.300,00	-174.096,33
19 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.228.146,12	10.760.819,21	11.228.200,00	-467.380,79
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	98.807.982,60	105.417.244,95	106.386.200,00	-968.955,05
21 = Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	4.825.643,28	3.642.793,99	128.400,00	3.514.393,99
22 + Außerordentliche Erträge	268.343,36	384.330,66	585.500,00	-201.169,34
23 - Außerordentliche Aufwendungen	119.254,35	170.606,39	-658.000,00	487.393,61
24 = Außerordentliches Ergebnis	149.089,01	213.724,27	-72.500,00	286.224,27
25 = Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	4.974.732,29	3.856.518,26	55.900,00	3.800.618,26

Finanzrechnung des Landkreises Wittmund zum 31. Dezember 2015

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	856.479,96	813.266,36	813.300,00	-33,64
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.550.227,84	74.333.300,91	70.635.000,00	3.698.300,91
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	4.057.106,39	4.168.052,81	3.598.300,00	569.752,81
4 + Öffentlich-rechtliche Entgelte	11.941.996,94	11.784.465,15	12.344.500,00	-560.034,85
5 + Privatrechtliche Entgelte	775.203,96	839.233,17	858.400,00	-19.166,83
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.652.615,18	13.943.635,82	13.735.300,00	208.335,82
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	516.782,58	545.411,58	546.200,00	-788,42
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00
9 + Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	867.595,10	725.703,52	859.000,00	-133.296,48
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.218.007,95	107.153.069,32	103.391.000,00	3.762.069,32
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11 - Auszahlungen für aktives Personal	17.527.505,34	18.348.344,04	18.906.400,00	558.055,96
12 - Auszahlungen für Versorgung	183.876,91	190.973,46	201.700,00	10.726,54
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	7.473.785,94	6.461.813,54	8.508.800,00	-2.046.986,46
14 - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	887.318,49	838.138,61	861.400,00	-23.261,39
15 - Transferauszahlungen	56.782.021,43	60.144.256,06	60.413.300,00	-269.043,94
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	10.541.836,00	10.584.058,88	11.243.200,00	-659.141,12
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.396.344,11	96.567.584,59	100.134.800,00	-3.567.215,41
18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.821.663,84	10.585.484,73	3.256.200,00	7.329.284,73
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19 + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.548.508,90	2.085.054,76	2.536.700,00	-451.645,24
20 + Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	131.870,44	-13.366,83	5.000,00	-18.366,83
21 + Veräußerung von Sachvermögen	702.910,93	8.000.684,74	5.501.300,00	2.499.384,74
22 + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	100,00	-100,00
23 + Sonstige Investitionstätigkeit	476.643,92	526.879,06	530.600,00	-3.720,94
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.859.934,19	10.599.251,73	8.573.700,00	2.025.551,73
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	681.352,79	728.462,85	663.500,00	-64.962,85

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ansätze des Haushaltsjahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
1	2	3	4	5
26 - Baumaßnahmen	1.616.095,16	3.237.273,58	8.096.000,00	4.858.726,42
27 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.040.379,54	1.454.176,20	1.509.600,00	-55.423,80
28 - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	49.520,88	54.770,16	52.300,00	2.470,16
29 - Aktivierbare Zuwendungen	2.574.732,35	2.247.573,70	2.842.800,00	595.226,30
30 - Sonstige Investitionstätigkeit	471.477,54	435.989,09	525.900,00	-89.910,91
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.433.558,26	8.158.245,58	13.690.100,00	-5.531.854,42
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.573.624,07	2.441.006,15	-5.116.400,00	7.557.406,15
33 = Finanzmittelüberschuss	2.248.039,77	13.026.490,88	-1.860.200,00	14.886.690,88
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34 + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	471.477,54	375.989,09	3.590.200,00	-3.214.210,91
35 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.728.478,91	1.725.511,44	1.730.000,00	-4.488,56
36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.257.001,37	-1.349.522,35	1.860.200,00	-3.209.722,35
37 = Finanzmittelbestand	991.038,40	11.676.968,53	0,00	11.676.968,53
38 + Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	35.449.016,13	42.501.756,58	0,00	42.501.756,58
39 - Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	36.788.957,11	45.601.365,77	0,00	45.601.365,77
40 = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-1.339.940,98	-3.099.609,19	0,00	-3.099.609,19
41 +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	2.874.123,35	2.525.220,77	2.521.500,00	3.720,77
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	2.525.220,77	11.102.580,11	2.521.500,00	8.581.080,11